

Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor (Stand 10.02.2022)

1. Gemäß **§ 61 Abs.3 HochSchG** i.V.m. **§ 2 der Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor** kann der Präsident auf Antrag eines Fachbereichs bzw. einer künstlerischen Hochschule die Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor an
 - a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden
 - b) Habilitierte auf Grund mindestens 3-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre
 - c) andere Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur (§ 49 HochSchG) erfüllen auf Grund mindestens 10-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre nach Abschluss der Promotion und
 - d) herausragende Künstlerinnen und Künstler auf Grund mindestens 5-jähriger Lehrtätigkeit

verleihen, wenn diese weiterhin an der Universität lehren.

Das Antragsverfahren kann frühestens nach Ablauf der in Nr. 1 a – d) definierten Bewährungsfristen eingeleitet werden.

Ausnahme: Bei ausscheidenden Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren können die Fachbereiche das Antragsverfahren so rechtzeitig einleiten, dass die Aushändigung der Urkunde mit dem Ablauf der Juniorprofessur erfolgen kann.

2. Der universitätsinterne Verfahrensablauf ist in der **Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor** geregelt.
3. Bei Durchführung des fachbereichsinternen Verfahrens und der Erstellung der Antragsunterlagen ist insbesondere darauf zu achten, dass gemäß **§ 5 Abs.1 Nr.2 Grundordnung i.V.m. § 38 Abs.2 Satz 1 HochSchG** die Entscheidung des Fachbereichsrates¹ über einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor außer der Mehrheit des Gesamtgremiums (**§ 38 Abs.2 Satz 1 HochSchG**) auch der Stimmenmehrheit der dem Fachbereichsrat¹ angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bedarf. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmengang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat¹ angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Das für die Behandlung der Anträge im Senat auszufüllende Formblatt ist über die universitäre Homepage unter den Senatsrichtlinien (<https://organisation.uni-mainz.de/senatsrichtlinien/>) abrufbar.

¹ Ggf. Teilfachbereichsrat oder Rat

2

4. Dem Antrag auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Das o.a. erwähnte, vom Fachbereich² ausgefüllte Formblatt
 - b) Wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Werdegang
 - c) Publikationsverzeichnis und Darstellung der Aktivitäten in der Lehre, jeweils **unterteilt** in eine Phase **vor** und eine **nach** der Habilitation bzw. Promotion oder der Ernennung zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor
 - d) Zeugnisse und Urkunden, Lehrevaluationen
 - e) Übersicht über die selbständige Betreuung von Abschlussarbeiten
 - f) Votum der gemäß **§ 5 der Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor** zu bildenden Kommission
 - g) Darlegung der Perspektiven hinsichtlich des künftigen Einsatzes der vorgeschlagenen Person in der Lehre innerhalb des Fachbereiches (**§ 61 Abs.3 HochSchG**)
 - h) Mindestens 2 auswärtige Gutachten zur Frage der Bewährung in Forschung und Lehre, in denen explizit auch zur **Berufbarkeit** der vorzuschlagenden Person Stellung genommen werden muss. Gutachten aus vorangegangenen Promotions- oder Habilitationsverfahren der vorzuschlagenden Person sind **nicht** statthaft. Bei der Einholung der Gutachten ist bereits darauf hinzuweisen ist, dass bei der Begutachtung insbesondere auf die wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre nach der Habilitation bzw. Promotion oder der Ernennung zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor abzustellen ist.
 - i) Eine differenzierte Antragsbegründung hinsichtlich der Bewährung der oder des Vorgeschlagenen in Lehre und Forschung bzw. Kunst, wobei explizit die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen und die Lehrkompetenz in der Phase nach der Habilitation bzw. Promotion oder Ernennung zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor einer Bewertung zu unterziehen sind und dies entsprechend zu dokumentieren ist.
5. Aus der Antragsbegründung (vgl. Nr. 4. h) muss ferner hervorgehen, dass und mit welchem Ergebnis sich der Fachbereichsrat³ mit dem Votum des vorbereitenden Ausschusses und den eingeholten auswärtigen Gutachten inhaltlich auseinandergesetzt hat. Darüber hinaus ist in der Antragsbegründung des Fachbereiches, Teilfachbereiches oder der künstlerischen Hochschule explizit zu den folgenden in **§ 3 der Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor** definierten Kriterien

² ggf. Teilfachbereich, Hochschule für Musik Mainz bzw. Kunsthochschule Mainz

³ ggf. Teilfachbereich, Hochschule für Musik Mainz bzw. Kunsthochschule Mainz

3

Stellung zu nehmen:

- a) Eigenständigkeit in Forschung und Lehre
- b) Qualität und Anzahl der Publikationen
- c) Würdigung der Lehrkompetenz unter Einbezug von Lehrevaluationen
- d) Eigenständige Betreuung von Abschlussarbeiten
- e) Weitere Aspekte je nach Sachlage
- f) Bei Anträgen aus den künstlerischen Hochschulen ist ein Nachweis der herausragenden künstlerischen Leistungen zu erbringen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsführung des Senates – Herr Sascha Barth, Tel. 39-22305 (E-Mail: sascha.barth@uni-mainz.de) – jederzeit gerne zur Verfügung.